

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2021

Osnabrück, den 11. Juni 2021

Nr. 10

Stadt Osnabrück

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13. 11. 2012 in der derzeit geltenden Fassung vom 11. 02. 2020

Aufgrund der §§ 2, 4, 5, und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, gültig ab 01. November 2011 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 22 bis 24 und 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 20. 04. 2021 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 2 Abs. 1 Kostenbeitragspflicht

Redaktionelle Einfügung der Formulierung „dieser Satzung“ nach Verweisen auf Inhalte der Satzung an andere Stelle.

§ 2 Abs. 3 wird neu gefasst:

Die Erhebung eines Verpflegungsanteils entsprechend § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt und ist auch im Rahmen der Betreuung durch die Tagespflege für die nach Absatz 2 befreiten Kinder zu zahlen.

§ 3 Absatz 1 **Kostenbeitragsschuldner** wird neu gefasst:

Kostenbeitragspflichtig ist der/die Sorgeberechtigte für das Kind, für das Kindertagespflege geleistet wird.

§ 3 Absatz 2 wird neu eingefügt:

Mehrere Personen mit einer Kostenbeitragsschuld haften als Gesamtschuldner.

Absatz 2 wird Absatz 3, Absatz 3 alt wird gestrichen

§ 4 Abs. 2 und 3 **Höhe der Kostenbeiträge** werden geändert

(2) a) „0 bis unter 3 Jahre“: 1,38 €

b) „Schulkinder“: 1,25 €

c) für Kinder im Alter „0 bis unter 3 Jahre“ je angefangene halbe Stunde 1,38 €/volle Stunde 2,76 €

d) für Kinder im Alter „3 Jahre bis Einschulung“ je angefangene halbe Stunde 1,25 €/volle Stunde 2,50 €.

(3) Für eine Betreuung außerhalb des sorgeberechtigten Haushalts von durchschnittlich täglich sechs Stunden und länger ist zusätzlich ein Verpflegungsanteil von monatlich 50,00 € je Kind zu zahlen.

§ 5 Abs. 1 und 2 **Geschwisterregelung** wird geändert:
Streiche jeweils: Beitrag, Setze jeweils: Kostenbeitrag

§ 6 Abs. 4 **Entstehung der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrages** wird geändert:

Streiche: zum ersten Werktag, Setze: zum 3. Werktag

§ 6 Abs. 8 wird neu eingefügt:

Wird die Kindertagespflege aufgrund von Ereignissen, die die Stadt Osnabrück nicht zu vertreten hat (z.B. bei Streiks, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien) vorübergehend unterbrochen, so besteht für die Stadt Osnabrück keine Rückerstattungspflicht gezahlter Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung. Die Zahlungsverpflichtung des/der Sorgeberechtigten bleibt somit bestehen. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ausgesetzt wird. In diesen Fällen entfällt die Zahlungsverpflichtung für die Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung für diesen Zeitraum. Die Stadt Osnabrück ist in diesen Fällen zur Rückerstattung bereits gezahlter Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 7 Satz 1 **Erliss des Kostenbeitrages** wird neu gefasst:

Ist der Kostenbeitrag den Kostenbeitragspflichtigen i. S. d. § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i. V. mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, erlassen werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung vom 20. April 2021 tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Osnabrück, den 20. 04. 2021

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.